

**3715/AB**  
**vom 07.12.2020 zu 3706/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium für Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.653.866

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3706/J-NR/2020

Wien, am 07. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen haben am 08. Oktober 2020 unter der Nr. **3706/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „betreffend der überstrengen Formvorschriften für Testamente“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

- *1. Das Regierungsprogramm sieht keine Vereinfachung der Formvorschriften bezüglich der Errichtung von Testamenten vor - ist in absehbarer Zeit eine Reform hinsichtlich der Formerfordernisse vorgesehen?*
- *2. Wenn „Ja“, wann kann mit einer solchen Reform gerechnet werden?*
- *3. Wenn „Nein“, warum ist keine Vereinfachung der Formvorschriften vorgesehen?*

Das Bundesministerium für Justiz prüft aktuell einen punktuellen Anpassungsbedarf der Bestimmungen zu den Formvorschriften für letztwillige Verfügungen. Anlass ist die aktuelle Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur erforderlichen Urkundeneinheit bei letztwilligen Verfügungen, also zur Gültigkeit von Testamenten, die aus mehreren losen Blättern bestehen. Diese Thematik soll noch 2020 mit Expert\*innen der Wissenschaft sowie mit Vertreter\*innen der Rechtsprechung und Praxis erörtert werden.

### Zu den Fragen 4 bis 9, 11, 12, 14 und 15

- 4. Wird die Zahl ungültiger Testamente erfasst?
- 5. Wenn „Ja“, wie viele ungültige Testamente gibt es seit der Reform 2017?
- 6. Wenn „Nein“, warum besteht kein Interesse hinsichtlich der Erhebung der Zahl ungültiger Testamente?
- 7. Wie viele ungültige Testamente wurden seit der Reform 2017 beeinsprucht?
- 8. Wie viele Testamente wurden vor der Reform 2017 beeinsprucht?
- 9. Sofern es keine Erhebung hinsichtlich der beeinspruchten Testamente seit der Reform 2017 gibt: Warum besteht kein Bedarf diese Zahl zu evaluieren?
- 11. Wie viele Missbräuche gab es nachweislich vor den Änderungen der Formvorschriften? Bitte um Nennung konkreter Zahlen!
- 12. Wie viele Missbräuche gab es nachweislich nach Änderung der Formvorschriften? Bitte um Nennung konkreter Zahlen!
- 14. Wie viele Testamente waren seit der Reform 2017 ungültig und haben schlussendlich dazu geführt, dass mangels gesetzlicher Erben das Vermögen es Erblassers dem Staat zukommt? Bitte um Nennung konkreter Zahlen!
- 15. Wie viele Testamente waren vor der Reform 2017 dahingehend ungültig, sodass schlussendlich das Vermögen des Erblassers dem Staat zugekommen ist?

Die hier angefragten Informationen lassen sich aus der Verfahrensautomation Justiz mangels gesonderter Erfassung nicht auswerten. Eine solche – händisch zu erfolgende – Erfassung der aufgrund von Formmängeln „beeinspruchten“ Testamente würde einen unvertretbar hohen Aufwand im Gerichtsbetrieb auslösen. Für gerichtliche Streitigkeiten um das Erbrecht kann es vielfältige (andere) Gründe oder Anlässe geben, wie etwa die behauptete fehlende Testierfähigkeit der verstorbenen Person. Das Bundesministerium für Justiz ist aber in ständigem fachlichen Austausch mit Vertreter\*innen der Erbrechtspraxis, sodass auch ohne eine statistische Einzelfallauswertung eingeschätzt werden kann, in welchen Bereichen ein Reformbedarf gesehen wird.

### Zur Frage 10:

- Warum gibt es keine Mitteilungspflicht der Notare oder Rechtsanwälte gegenüber ihren Klienten, um jene darauf hinzuweisen, die Gültigkeit des errichteten Testamentoes überprüfen zu lassen?

Hintergrund dieser Frage ist offenbar die bereits erwähnte neue Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Formungsgültigkeit letztwilliger Verfügungen, die aus mehreren losen Blättern bestehen. Eine Mitteilungspflicht eines Vertreters der Rechtsberufe gegenüber den Klienten, deren letztwillige Verfügung unter Umständen formungsgültig ist, ist

gesetzlich nicht vorgesehen. In den meisten Fällen – so das Echo aus der Praxis – werden die Klienten aber ohnehin darüber informiert und die letztwillige Verfügung, soweit möglich, saniert. Wieweit sich eine Mitteilungsverpflichtung aus der (früheren) Vertragsbeziehung ableiten lässt, muss der Beurteilung durch die unabhängige Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

**Zur Frage 13:**

- *Sofern es keine Evaluierung der Missbrauchszahlen gibt: Aus welchen Anlass wurden sodann die Formerfordernisse derart komplex ausgestaltet?*

Wie sich aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Erbrechts-Änderungsgesetz 2015 ergibt, wurde die Form der fremdhändigen Verfügungen in wenigen Punkten neu geregelt, um einerseits Missbrauch zu verhindern und andererseits formungsgültige oder fehlerbehaftete letztwillige Verfügungen möglichst zu vermeiden.

Nach der früheren Rechtslage war es nämlich zB unklar, wann die Zeugen auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden Zusatz zu unterschreiben haben. Nach der Rechtsprechung hatte dies in zeitlicher Nähe zum Testierakt zu erfolgen. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, wurde vorgesehen, dass alle drei Zeugen gleichzeitig anwesend sein müssen, wenn der letztwillig Verfügende die Urkunde unterschreibt und bekräftigt, dass sie seinen letzten Willen enthält.

Um die Zeugen identifizierbar und damit ihre Eignung überprüfbar zu machen, muss nunmehr aus der letztwilligen Verfügung jeweils deren Identität, insbesondere deren Vor- und Familienname sowie das Geburtsdatum oder die (Berufs-)Adresse, hervorgehen. Diese Angaben können fremdhändig oder etwa auch vom Verfügenden oder von den Zeugen eigenhändig geschrieben worden sein, die Zeugen müssen aber in jedem Fall auf der Urkunde mit einem auf ihre Eigenschaft als Zeugen hinweisenden und eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben.

Schließlich wurde die Bekräftigung des letztwillig Verfügenden vor den Zeugen, dass die Verfügung seinem letzten Willen entspricht, geändert. Der Verfügende muss eigenhändig den Zusatz schreiben, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält. Dabei kann er sich verschiedener Ausdrücke bedienen, wie etwa „Die Urkunde enthält meinen letzten Willen.“, „Mein Wille“, „Das will ich.“ oder „So soll es sein.“ Mit diesem zusätzlichen Formerfordernis sollte die Fälschungssicherheit erhöht werden. Zudem konnte allein die eigenhändige Unterschrift des Verstorbenen nicht dieselbe Gewähr dafür bieten, dass dieser wusste, dass er seinen letzten Willen errichtet. Die schriftliche Bekräftigung führt zu

weniger Beweisschwierigkeiten und mehr Rechtssicherheit, als es bei der mündlichen Bestärkung der Fall war.

**Zu den Fragen 16 bis 18:**

- *16. Gab es Kampagnen, die auf die neuen Details, wie privat erstellte Testamente gültig zu verfassen sind, aufmerksam gemacht haben, als die Reform 2017 in Kraft getreten ist?*
- *17. Wenn „Ja“, welche Kampagnen waren dies und in welcher Form wurden ältere Menschen darauf aufmerksam gemacht?*
- *18. Wenn „Nein“, warum gab es derartige Kampagnen nicht und sind künftig Info-Kampagnen geplant?*

Anlässlich des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 wurde das Erbrecht in vielfältigen Fortbildungsmaßnahmen den Organen der Rechtsprechung nähergebracht. Darüber hinaus fanden zahlreiche Veranstaltungen bzw. öffentlichkeitswirksame Sendungen in den Medien mit Vertretern der Justiz und der Rechtsberufe statt, in denen unter anderem auf die neuen Formerfordernisse aufmerksam gemacht wurde. Außerdem sind und waren zahlreiche Informationen zum Erbrecht und zu Testamenten auf der Internetseite der Justiz bzw. des Bundesministeriums für Justiz zu finden. Seitens des Notariats und der Rechtsanwaltschaft wurden zahlreiche Informationsbroschüren und Folder zum neuen Recht erstellt und verbreitet.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

